



– Ausfertigung –



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

108 M 287/17

In der Zwangsvollstreckungssache

Markus Igel, Kirchsteinanlage 2, 55543 Bad Kreuznach

- Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei Menschen und Rechte, Kühnehöfe 20, 22761 Hamburg

gegen

Landesamt für Soziales (für das Saarland), Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

- Schuldnerin -

vertreten durch den Direktor:

SaarLB, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken

- Drittschuldnerin -

hat das Amtsgericht Saarbrücken –Vollstreckungsgericht- durch die Rechtspflegerin Warken am 05.12.2017 beschlossen:

Der Erinnerung des Gläubigers nach § 11 II RPfIG vom 15.08.2017 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken –Vollstreckungsgericht- vom 20.07.2017 (Az.: 108 M 287/17) wird nicht abgeholfen.

Die Akten werden der Abteilungsrichterin zur Entscheidung über die Erinnerung vorgelegt.

Gründe:

Mit Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG vom 15.08.2017, hier eingegangen am 15.08.2017, wendet sich der Gläubiger gegen den Beschluss des hiesigen Vollstreckungsgerichts vom 20.07.2017 betreffend die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des hiesigen Vollstreckungsgerichts vom 13.07.2017 gemäß § 732 II ZPO.

Die einstweilige Einstellung nach § 732 II ZPO hatte der Schuldner durch Schriftsatz vom 02.06.2017 gemeinsam mit der Erinnerung nach § 766 ZPO beantragt.

Gemäß § 766 Abs. 1 S. 2 ZPO kann der Rechtspfleger nach § 732 II ZPO, wie geschehen, die Zwangsvollstreckung aus dem mit der Erinnerung nach § 766 ZPO angegriffenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss einstweilen einstellen.

Da dem Gläubiger hier zunächst vor der endgültigen Entscheidung über die Erinnerung rechtliches Gehör gewahrt wurde, ist durch die einstweilige Einstellung nach § 732 II ZPO gewährleistet, dass zwischenzeitlich gepfändete Beträge nicht fälschlicherweise an den Schuldner oder die Gläubigerin ausgezahlt werden.

Da die vorgebrachten Einwendungen der Gläubigerseite eine anderweitige Beurteilung der Sach- und Rechtslage nicht rechtfertigen, war der Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG nicht abzuhelpfen.

Warken
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Saarbrücken, 05.12.2017

Schillinger, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





– Ausfertigung –



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

108 M 287/17

In der Zwangsvollstreckungssache

Markus Igel, Kirchsteinanlage 2, 55543 Bad Kreuznach

Gläubiger

Verfahrensbefugigte

Rechtsanwälte Kanzlei Menschen und Rechte, Kühnehöfe 20, 22761 Hamburg

gegen

Landesbank für Sozialer (für die Saarland) Hochstraße 67, 66119 Saarbrücken

Schuldnerin

vertreten durch den Direktor

SaarLB, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken

- Drittschuldnerin -

hat das Amtsgericht Saarbrücken –Vollstreckungsgericht- durch die Rechtspflegerin Warken am 05.12.2017 beschlossen:

Der Erinnerung der Schuldnerin nach § 766 ZPO vom 02.06.2017 gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Saarbrücken –Vollstreckungsgericht- vom 13.07.2017 (Az.: 108 M 287/17) wird nicht abgeholfen.

Die Akten werden der Abteilungsrichterin zur Entscheidung über die Erinnerung vorgelegt.

Gründe:

Mit Erinnerung vom 02.06.2017, hier eingegangen am 20.07.2017, wendet sich die Schuldnerin gegen den vom hiesigen Vollstreckungsgericht am 13.07.2017 erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Az.: 108 M 287/17).

Die Schuldnerin stützt die Erinnerung darauf, dass die Gläubigerin die Verfahrensvorschrift des § 929 II ZPO nicht beachtet habe, in dem sie nach Ablauf der Monatsfrist den Arrestbefehl aus dem der Vollstreckung zugrunde liegenden Beschluss, erlassen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem Amtsgerichts Mainz am 19.11.2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER), vollzogen habe.

Der Gläubiger wendet hiergegen zutreffender Weise ein, dass auf die in der Verfahrensvorschrift des § 929 II ZPO vorgesehene Vollziehungsfrist in § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG seit dessen Änderung durch Artikel 7 Nr. 8 BUK-NOG vom 19.10.2013, mit Wirkung zum 25.10.2013, ausdrücklich nicht mehr verwiesen wird.

Auch der Verweis auf die Gesetzesbegründung, die gerade für diejenigen Verfahren, in denen wie vorliegend eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Schuldnerseite auftritt, darauf abstellt, dass diese Schuldnerin einen sofort vollziehbaren Beschluss auch beachte, ist zutreffend.

Es handelt sich hierbei um ein Entgegenkommen für die Gläubigerseite, die durch eine Vollziehungsfrist einem Handlungsdruck unterliegen würde, da zu befürchten sei, dass nach Ablauf der Vollziehungsfrist eine erneute einstweilige Anordnung erwirkt werden müsse.

Da die vorgebrachten Einwendungen der Schuldnerseite eine anderweitige Beurteilung der Sach- und Rechtslage nicht rechtfertigen, war der Erinnerung nicht abzuhelpfen.

Warken
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Saarbrücken, 05.12.2017

Schillinger, Justizbeschäftigter,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

